

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und drei u. funfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, den 3. Juni 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der allgemeinen Berathung über den Bericht der I. Deputation, die zweckmäßigere Organisation der Patrimonialgerichte und die Criminalgerichtsbarkeit betreffend.

(Schluß der Rede des Abg. R u n d e.) Der Patrimonialgerichtsbeingefessene glaubt schon deshalb und ich überlasse der geehrten Versammlung, zu entscheiden, ob mit Recht oder Unrecht, behaupten zu dürfen, daß den Unterthanen in den Amtsdörfern die Justizpflege billiger komme. Er meint aber, solche sei auch sicherer; denn er siehet den Gerichtshalter bei dem Gerichtsherrn speisen und wohlleben; er bemerkt die abhängige Stellung desselben; er weiß, daß sein Richter bei der Installirung nicht bloß auf unparteiische Rechtspflege, sondern auch auf treue Sorgfalt für die Berechtigte des Gutes verpflichtet wurde; er siehet den Mann, der in dieser Stellung einen Proceß zwischen Gerichtsherrn und Gerichtsangehörigen instruiren soll, die Verhandlungen leiten, beurkunden, Zeugen und Aussagen zu Protocoll bringen; sein Glaube ist noch nicht so stark, daß alle Richter zugleich so muthig, so selbstständig, so unbeugsam rechtlich sind, um leise angedeutete Erwartungen unberücksichtigt, um eine vielleicht gefährdete Stellung unbeachtet zu lassen. Er wird mißtrauisch. Bedenklich dünkt ihm der Bescheid, daß diese oder jene Nachweisung, Kauf-, Dienstrecess oder andere Urkunde in dem Archiv nicht mehr aufzufinden, nicht darin gewesen sein soll. Besorgt, aber gezwungen übergiebt er das Vermächtniß für seine Mündel. Er kennt die mißlichen Umstände seines Gerichtsherrn. Wer leistet ihm Gewähr gegen mögliche Depositendefecte? Wo ist der Staat, der in solchen Fällen seine anderen Mitbürger in den Aemtern sicher stellt? Wo bleibt die Gleichheit vor dem Gesetz? Wo der allgemeine Schutz, den die Verfassung allen ihren Angehörigen verheißt?

Will man noch behaupten, bei solchen Vergleichen herrsche demohnerachtet für jene angeblich patriarchalischen Institute unter den Gerichtsangehörigen eine solche Vorliebe, daß sie sich glücklicher, als die unter Amtsdirection befindlichen Unterthanen, befinden sollen, so frage ich: hat diese Meinung irgend einer von den in dieser Versammlung anwesenden bäuerlichen Deputirten bisher unterstützt? Siebt irgend eine von den zahlreichen Petitionen, die zur Cognition Ihrer Reclamationsdeputation kamen, davon Zeugniß: sprechen nicht umgekehrt in diesen eine sehr, sehr große Menge dieser angeblich Glücklichen ihre heißen Wünsche dahin aus, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit einer bessern Gerichtsverfassung Platz machen möge und kann man

wohl ihren Bitten Gründe von Gewicht entgegenstellen, wenn sie anführen: „Wir haben eine neue Verfassung, die unter vielen andern Wohlthaten auch eine auf dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz beruhende Rechtspflege allen Staatsbürgern verheißt; wir gründeten auf diese Verheißung die Hoffnung, daß die wesentlichsten Bedingungen einer guten Rechtspflege, Sicherheit, Unpartheilichkeit und Wohlfeilheit künftig allen Staatsbürgern gleichmäßig zu Gute kommen würden; wir konnten diese Gleichstellung nur von einer Umgestaltung aller jetzt bestehenden Untergerichte erwarten; allein wir erfahren mit großem Schmerz, daß der alte Unterschied noch länger fort dauern; daß nur der 5. Theil sämmtlicher Staatsbürger die Bedingungen einer sichern und wohlfeilern Rechtspflege bei Gerichten, die der Staat vertritt, fort dauernd finden; daß die städtischen Gemeinden ihre Ansprüche durch die eigne Wahl ihrer Obriheiten compensiren, und daß nur wir, die übrig bleibende große Mehrzahl des platten Landes, dazu prädestinirt bleiben sollen, mit der Luft, die wir athmen, auch das Gefühl einer minder würdigen Stellung einzuhauchen; einer Stellung, die uns zweifelhaft machen könnte, ob wir unter einer wirklichen monarchischen Regierung uns befinden, indem hier Mitbürger unter uns fort dauernd auf die Ausübung von Rechten über uns Anspruch machen, welche nur einen unveräußerlichen Bestandtheil der souverainen Macht bilden und durch jede Art von Gemeinschaft mit derselben den untheilbaren Begriff dieser Souverainität zerstören müssen.“ — Dieß, meine Herren, ist kürzlich der Refrain der Ansichten, die im Volke über diesen Gegenstand herrschen. Vergleicht man damit die Motiven zu den Vorschlägen, welche das königl. Decret uns vorlegt, so scheint auch die Regierung die Nothwendigkeit einer Reform dieser Verhältnisse als dringend zu fühlen; die eben so gelungene als populäre Fassung des Berichtes unserer Deputation zeigt aber mit siegenden Gründen, daß der eine dieser Vorschläge nur zu einem Flickwerk und Inconvenienzen führen, und von neuem Privilegien und Abnormitäten sanctioniren würde, die sich mit dem Geiste eines constitutionellen Systems nun und nimmermehr vertragen und deshalb auch die Genehmigung der Kammer sicherlich nicht erhalten werden. Es bleibt daher kein anderer Ausweg übrig, als tabularasa zu machen, und durch Annahme des Entwurfes sub C eine Einrichtung zu beschleunigen, welche wenigstens das Gute hat, daß sie den Vorschritten einer besseren, den Zeitverhältnissen entsprechenden, Gerichtsordnung keine wesentlichen Hindernisse in den Weg legt, vielmehr solche vorbereitet und auch in dieser Beziehung die Besorgnisse verscheucht, welche hinsichtlich einer dadurch möglichen Beamten-Aristokratie, ministeriellen Reaction und ver-